

		TOMEC®		00B087-00		
Wirkstoff	200g Pyraclostrobin als Emulgierbares Konzentration (EC)					
Wirkstoffgruppe	FRAC 11					
Wirkungsweise	Systemisches Fungizid					
Indikation	Weichweizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer					
Gebinde	5 ltr Kanister	4x5 ltr TOMEC®				
Bienen	nicht Bienengefährlich (B4)					
	Kultur	Schadorganismus	Aufwandmenge	BBCH	Anwendung Frühjahr	Wartezeit
Indikationen	Weichweizen	Gelbrost	1,25 ltr/ha	25 - 71	2 x in der Kultur 2 x je Jahr 21 Tage	F
		Braunrost				
	Gerste	Gelbrost		25 - 59	2 x in der Kultur 2 x je Jahr 21 Tage	F
		Zwergrost				
		Netzfleckenkrankheit Rhynchosporium secalis				
	Hafer	Haferkronenrost		25 - 59	2 x in der Kultur 2 x je Jahr 21 Tage	F
	Roggen	Gelbrost		25 -71	2 x in der Kultur 2 x je Jahr 21 Tage	F
		Braunrost Rhynchosporium secalis				
	Triticale	Gelbrost		25-71	2 x in der Kultur 2 x je Jahr 21 Tage	F
		Braunrost				
Anwendungsbestimmungen	Bienen	NB 6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4)				
	Gewässer	<p>NW 605-2 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 5 m, 90% 5 m</p> <p>NW 605-3 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. 15 m</p>				